



Verordnung über die Vermietung und Benutzung der kirchlichen Infrastruktur der Kirchengemeinde Erlach-Tschugg

ANHANG B: BENUTZUNGSORDNUNG ZUR KIRCHLICHEN INFRASTRUKTUR

Zuständigkeit für Reservation und Miete der Infrastruktur

Zuständig für die Reservation und Miete kirchlicher Infrastruktur ist die Sigristin der Kirchengemeinde.

Antritt und Rückgabe der Mietsache / Schlüsselübergabe

Für den Antritt und die Rückgabe der Mietsache sowie für die Schlüsselübergabe ist die Sigristin zuständig.

Standorte Inventar / Bedienungsanleitungen

Die Angaben zu den Standorten von Inventar und die Anleitungen zur Bedienung von Gerätschaften und Maschinen erhalten Sie anlässlich der Übergabe der Mietsache.

Maximale Belegung / Evakuierung im Notfall

In der Kirche stehen maximal 240 Sitzplätze im Schiff fix zur Verfügung, zusätzlich können 60 temporäre Sitzplätze eingerichtet werden. Die Empore ist nur für den Organisten zugänglich.

Das Kirchgemeindehaus eignet sich für Anlässe bis 50 Personen (Stehplätze), der Garten für Anlässe bis 200 Personen. Das Ofenhaus dient vorwiegend zum Backen.

Die Türen aller Gebäude müssen im Notfall als Fluchtweg für die Evakuierung der Anwesenden stets offen und zugänglich bleiben. Dazu beauftragte Anwesende haben sicherzustellen, dass eine geordnete Evakuierung stets möglich ist.

Parkplätze

Die Kirchengemeinde hat keine eigenen Parkplätze. Die politische Gemeinde Erlach bewirtschaftet die öffentlichen Parkplätze. Eine grosse Anzahl Parkplätze befindet sich in der Nähe des Hafens.





Sanitäranlagen

Im Kirchgemeindehaus steht, unabhängig vom gemieteten Objekt, ein WC zur Verfügung.

Abfallentsorgung / Reinigung

Die gemietete Infrastruktur ist aufgeräumt und in besenreinem Zustand zu hinterlassen, das Geschirr ist gereinigt in den Schränken zu versorgen. Die Entsorgung der Abfallsäcke übernimmt die Kirchgemeinde.

Für die Endreinigung wird der effektive Aufwand gemäss der Tarifliste verrechnet. Auch wenn vereinbart wurde, dass die Reinigung durch den Mieter erfolgt, behält sich die Kirchgemeinde das Recht vor, eine Nachreinigung zu verrechnen.

Schäden / Meldung / Haftung

Schäden an Mobiliar und Infrastruktur sind umgehend der Sigristin zu melden. Für Schäden an Mietern und deren Eigentum haftet die Kirchgemeinde im Rahmen der Eigentümerhaftpflicht. Sie haftet nicht für Schäden bei unsachgemässer Bedienung von Gerätschaften und Maschinen sowie bei Verlust von Gegenständen.

Sorgfaltspflicht

Infrastruktur und Mobiliar sind mit Sorgfalt zu benutzen. Die Nachtruhe und die Privatsphäre der Nachbarschaft sind zu respektieren. Der besonderen Würde der Kirche und des Friedhofs, als Orte des Gottesdienstes und der Totenruhe, ist Rechnung zu tragen.

Rauchverbot

In den Räumen der Kirchgemeinde gilt Rauchverbot.

Erlach, 18. Januar 2017 / ergänzt 05. Dezember 2017

Die Präsidentin Die Sekretärin
Rosmarie Gerber Madelaine Garo

